amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gießen 25.10.2026

420 K 64/24

Beschluss

in der Zwangsversteigerungssache

über den im Grundbuch von Allendorf/Lahn Blatt 2691, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 1/11 Miteigentumsanteil
1/11 Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Allendorf/Lahn	1	496/1	Gebäude- und Freifläche, Untergasse 39	1519

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 gekennzeichneten im Kellergeschoss gelegenen Räumlichkeiten.

Wird der Terminsbestimmungsbeschluss vom 13.10.2026 wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass die Versteigerung am **Donnerstag**
den 21 Januar 2027 stattfindet.

Gründe:

Mit Beschluss vom 13.10.2026 wurde der Versteigerungstermin auf den 21.01.2021 terminiert. Hierbei handelt es sich um eine offensichtlichen Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig.
Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen oder bei dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen schriftlich eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.
Zur Fristwahrung genügt nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bogenhardt
(Rechtspflegerin)